FREITAG, 12. DEZEMBER 2025

Nr. 50

Ebringen
Weinbaugemeinde

Mitteilungsblatt

KiD Kunst im Dorf

Himmel über Ebringen

Astrofotografie

05.01. – 02.04.2026 / SCHLOSS EBRINGEN

Sonne, Mond, Sterne, Gasnebel, Galaxien ...
Gundo Klebsattel präsentiert in einer Fotoausstellung Astrofotografie, deren Reiz in einer Kombination aus der ästhetischen Faszination des Universums, der technischen Herausforderung und dem Sichtbarmachen des Unsichtbaren liegt.

VERNISSAGE / FREITAG, 9. JANUAR / 18 UHR
Vortrag zu den Grundlagen der Astrofotografie und
Informationen zu den präsentierten Objekten - Gundo Klebsattel
Begleitprogramm: **Der Sternenhimmel über Ebringen – live**
Treffpunkt: 12./14./26./28./30. Januar 2026 jeweils 20 Uhr am Schlossplatz
(Ohne Anmeldung / Nur bei klarem Himmel / Fernglas mitbringen)
Kontakt: gundoklebsattel@t-online.de

BÜRGERMEISTERAMT EBRINGEN

Öffnungszeiten:
Montag-Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
(freitags nur telefonisch erreichbar - außer Bürgerbüro und Gemeindekasse)
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Zentrale
Frau Gutmann 5058-0

Bürgerbüro
Frau Boßler/Frau Gutmann 5058-15

Bürgermeister
Herr Dr. Widmann 5058-11

Sekretariat Bürgermeister / Hauptamt, Standesamt
Frau Köpfer 5058-10

Hauptamt / Bauamt/ Grundbucheinsichtstelle
Frau Kähl 5058-13

Ordnungsamt
N.N. 5058-21

Rechnungsamt
Herr Öhler 5058-17

Steueramt/Wasserabrechnung
Frau Kupke 5058-12

Gemeindekasse
Frau Wagner 5058-14

Bauhof 5058-23
Herr Taube 0151/152 00435

Hausmeister Rathaus
Herr Binder 0151/46260172

Feuerwehr
Gerätehaus Freiw. Feuerwehr 5058-22
Feuerwehrkommandant: Torsten Zangerle
Kommandant@ff-ebringen.de

Integrierte Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst 0761/2013315

Schönbergschule Ebringen
Rektorat Frau Brogt 5058-30
Sekretariat Frau Wagner 5058-30
Büro Hausmeister 5058-34
Hausmeister Herr Virvigli 0152/23016489
Kernzeitbetreuung an der Schönbergschule 5058-58
0151/43207023

Schönberghalle
Büro Hausmeister 5058-44
Hausmeister Herr Virvigli 0152/23016489

Willis Bücherkiste – Kinder- und Jugendbücherei Ebringen
Schönberghalle (Raum neben Sportlereingang)
Öffnungszeiten: jeden Mittwoch 16-18 Uhr
1. Samstag im Monat 11-13 Uhr
Email: WillisBuecherkiste@gmx.de
Leitung: Dr. Susanne Kamphausen

Revierförster
Herr Wangler 0162 2550736
E-Mail: fabian.wangler@lkbh.de

Bezirksschornsteinfegermeister
Herr Arning 07636/791593

Kath. Kindergarten
Leiterin Frau Danner-Schwarz 7520

Gemeindevollzugsdienst
gvd@ehrenkirchen.de 07633/80424
Sprechstunde im Rathaus Ehrenkirchen
Do 17.00 - 18.00 Uhr

Gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ 07631/801650
gutachterausschuss@muellheim.de

Abfallberatung **0761/2187-9707**
REMONDIS GmbH & Co.KG 0761/51509-0
reklamation.alb@lkbh.de
Reklamationen Gelbe Tonne **0800/122 32 55**

Wasser/Strom/Gas
badenovaNETZE GmbH 0800/2767767
Erdgas, badenova AG & Co. KG
Service-Nr.: Mo.-Fr. 0800/2838485

REDAKTIONSSCHLUSS:
Dienstag um 9 Uhr
mitteilungsblatt@ebringen.de

NOTRUFE

Rettungsdienst + Feuerwehr 112
Notruf-Polizei 110

Integrierte Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst 0761/201 33 15

Polizeiposten Ehrenkirchen 07633/806180

Polizeirevier Freiburg-Süd 0761/8824421

Krankentransporte 0761/19222

Giftnotrufzentrale FR 0761/19240

SOZIALES

SOS Hilfe für Familien e.V.
Hilfe in Notlagen 0163/3151885
Kleiderstube Norsingen: 0160/5520293

Familienwerk Sölden e.V. 0761/40106-0
Stationsleitung: Frau Birk 07664/4058069
karin.birk@dorfhelferinnenwerk.de 0176/17612624

Integrationsfachdienst Freiburg
Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber 0711 / 250832800

Helferkreis für Flüchtlinge in Ebringen
helferkreis.ebringen@gmail.com

Integrationsmanager für geflüchtete Menschen, Caritas-Verband 0761/8965-434
Frau Warnatz 0176/1189651
lauren.warnatz@caritas-bh.de

Krisentelefon für die Regio 0761/88 88 35 33
Freitag - Sonntag, sowie an Feiertagen von 18 - 22 Uhr

Inklusionsvermittlerin
Frau Schmeier 0173/3452261
inklusion@ebringen.de
Öffentliche Sprechstunde: 2. und 3. Dienstag im Monat, 14 - 16 Uhr, Rathaus, EG (Gemeinschaftsraum, barrierefreier Zugang über Hintereingang)

LiA Leben im Alter e.V. - Nachbarschaftshilfe in Ebringen
Einsatzleitung 01575/2579146
Email: einsatzleitung@lia-leben-im-alter.de
Weiterer Kontakt: Rathaus/Bürgerbüro 5058-0
Öffentliche Sprechstunde:
1. Dienstag im Monat, 10.00 - 12.00 Uhr
im Rathaus, 1. Stock

Sozialverband VdK – Ortsverband Ebringen
Frau Foser-Oberle 59211
Frau Brigitte Goos-Kozlowicz 0160/96653714

Sozialstation Mittlerer Breisgau
Prälat-Stiefvater-Weg 3, 79238 Ehrenkirchen
Fax 07633/9533-90 07633/9533-0,

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald
Grabenstr. 2, 79189 Bad Krozingen
pflegestuetzpunkt@lkbh.de,
Tel. 0761 2187 Durchwahl 2974 / 2073 / 2972 / 2971

Hospizgruppe Südlicher Breisgau 0160/96842020

POST

Post- und Paketshop Brüstle's Quelle
Alemannenstraße 5 (ohne Postbank)
Mo.-Fr.: 14:30 - 17:30 Uhr, Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

ARZT

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Erwachsene: Online-Sprechstunde: docdirekt
Tel. 116117 docdirekt.de
https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden

ZAHNARZT

Zahnärztlicher Notfalldienst: 0761/120 120 00
www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst
Allgemeine zahnmedizinische Patientenberatung Mi., 14 bis 18 Uhr Tel.: **0800/4747800**

TIERARZT

Den tierärztlichen Notdienst erfahren Sie unter der **Telefon Nr.: 0180/5843763**

APOTHEKEN

Freitag, 12.12.2025
Vogtshof-Apotheke
Andreas-Hofer-Str. 65, 79111 Freiburg
Tel.: 0761 - 4 24 65
Samstag, 13.12.2025
Sonnenberg-Apotheke Opfingen
Freiburger Str. 8, 79112 Freiburg
Tel.: 07664 - 15 52
Sonntag, 14.12.2025
Weingarten-Apotheke Freiburg
Krozinger Str. 7, 79114 Freiburg
Tel.: 0761 - 48 42 00
Montag, 15.12.2025
Hubertus-Apotheke Caunes
Rotteckring 4, 79098 Freiburg
Tel.: 0761 - 3 45 00
Dienstag, 16.12.2025
3 König Apotheke Wiehre
Dreikönigstr. 9, 79102 Freiburg
Tel.: 0761 - 7 57 55
Mittwoch, 17.12.2025
Bad-Apotheke im Paracelsushaus
Freiburger Str. 20, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 - 15 01 50
Donnerstag, 18.12.2025
Sonnenberg-Apotheke Opfingen
Freiburger Str. 8, 79112 Freiburg
Tel.: 07664 - 15 52
Freitag, 19.12.2025
Schwarzwald-Apotheke Tulpenbaumallee
Tulpenbaumallee 22 A, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 - 8 07 04 68
Änderungen vorbehalten.
Weitere Notdienstapotheken finden Sie unter www.lak-bw.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Ebringen, Schlossplatz 1, 79285 Ebringen,Telefon 07664/5058-0, Telefax 07664/5058-20, gemeinde@ebringen.de, www.ebringen.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Hans-Peter Widmann
Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Telefon 07771/9317-11, Telefax 07771/9317-40, anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kein Mitteilungsblatt in den Kalenderwochen 52/2025 bis 02/2026!

Wir möchten darauf hinweisen, dass am 26.12.2025 (KW 52), am 02.01.2025 (KW 01) und am 09.01.2025 (KW 02) kein Mitteilungsblatt erscheint.

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint wieder am 16.01.2026 (KW 03).

Redaktionsschluss für die Ausgabe 51 ist am Dienstag, 16.12.2025, 09.00 Uhr! Wir bitten um Beachtung!

Rathaus geschlossen

Das Rathaus bleibt vom 24.12.2025 bis einschließlich 2. Januar 2026 geschlossen.

Wählbarkeitsbescheinigungen

anlässlich der Landtagswahl am 08.03.2026
können zu folgenden Zeiten beantragt werden:

Montag, 29.12.2025, Dienstag, 30.12.2025, Freitag 02.01.2026 von 8 – 12 Uhr
Dienstag Nachmittag zusätzlich von 14 – 18 Uhr.

Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 07664 5058-15

Machen Sie es sich und uns einfacher!

Um den Zahlungsverkehr für alle Beteiligten zu vereinfachen, bitten wir Sie um die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats z.B. für Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wasser/Schmutzwasser/Niederschlagswasser, Hundesteuer, Kernzeitbetreuung u.a.
Dies geht ganz einfach online über unsere Homepage www.ebringen.de bzw. unter:

https://webformular-ebringen.finanzplus-cloud.de/api/einzugsMandat/formular
oder via QR-Code

Die Gemeindekasse

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates wird hiermit einberufen auf

Donnerstag, 18. Dezember 2025, 18:00 Uhr
im Gemeinschaftsraum des Rathauses,

mit folgender

Tagesordnung

1. Fragen aus der Bürgerschaft
2. Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht-öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 27.11.2025
3. Bauvoranfrage zu Neubau Wohn- und Geschäftsgebäude, Flst. Nr. 7176 – Beschluss
4. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung – Gebührenanpassung
5. Änderung der Abwassersatzung und Beschluss über die Abwassergebühren
6. Einbringung Haushaltsplan 2026
7. Bekanntgaben
8. Anfragen aus dem Gemeinderat

Sanierung „Ortskern“ in Ebringen – Informationen zum Sanierungsgebiet

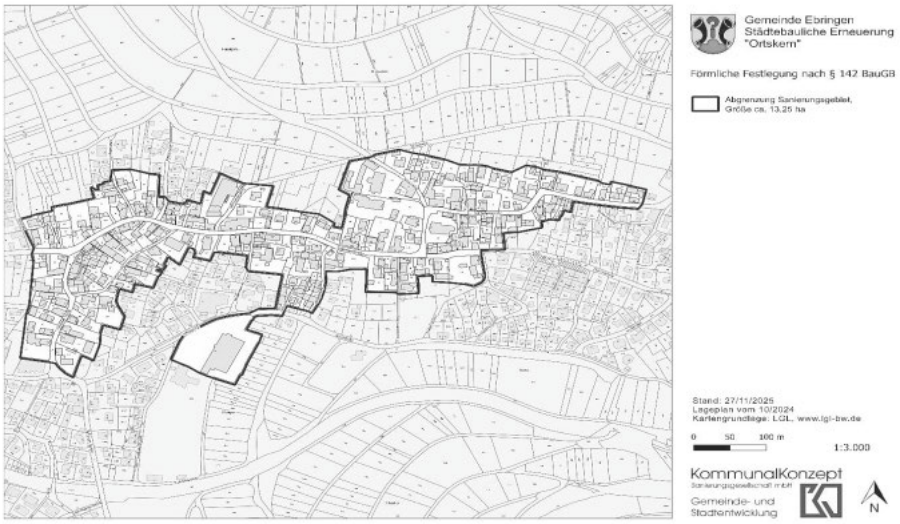

Die Gemeinde Ebringen wurde im Jahr 2025 mit dem Sanierungsgebiet „Ortskern“ in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommen. Mit der Durchführung und Abwicklung des Sanierungsgebiets wurde die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH von der Gemeinde beauftragt.

Die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets erfolgte mit Satzungsbeschluss vom 27.11.2025 durch den Gemeinderat. Mit der Ausweisung eines Sanierungsgebietes profitieren Eigentümer innerhalb des Sanierungsgebiets von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie der erhöhten steuerlichen Abschreibung der Kosten von Modernisierungsmaßnahmen an ihren Gebäuden.

Informationen zum Sanierungsgebiet, zu Fördermöglichkeiten und zur Antragstellung stehen auf folgender Homepage zum Sanierungsgebiet zur Verfügung:

https://kommune-sanieren.de/ebringen/
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes

Interessierte Eigentümerinnen und Eigentümer können über die Homepage ein unverbindliches Antragsformular ausfüllen oder sich direkt telefonisch von der KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH zu geplanten Modernisierungsmaßnahmen an ihren Gebäuden im Sanierungsgebiet „Ortskern“ beraten lassen.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

1. Die Gemeinde Ebringen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Ebringen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Ebringen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.,
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 150 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig am 1. Juli mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Hebesatzsatzung vom 01.01.2025.

Ebringen, den 27.11.2025

gez. Dr. Hans-Peter Widmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebringen, den 09.12.2025

gez. Dr. Widmann
Bürgermeister

ZWECKVERBAND BREITBAND BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Ausbau weißer Flecken in Ebringen: Tiefbauarbeiten haben im November begonnen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
nachdem bereits über den symbolischen Spatenstich und die Errichtung des POP-Gebäudes informiert wurde, startet nun der nächste Bauabschnitt für den Glasfaserausbau der weißen Flecken in Ihrer Gemeinde. Im Auftrag des Zweckverbandes Breitband Breisgau-Hochschwarzwald haben wir, die Firma LEONHARD WEISS, bereits am 04.11.2025 mit den Tiefbauarbeiten für das neue Glasfasernetz begonnen. Der Ausbau erfolgt im Rahmen des vom Bund geförderten Programms zum Infrastrukturaufbau im weißen Fleck und erhält eine anteilige Mitfinanzierung durch das Land.

Der Tiefbaustart erfolgte im Wiedenhutweg und es werden im Zuge des Projekts insgesamt rund 13 Kilometer Trasse errichtet.

Während der Bauarbeiten kann es zeitweise zu Straßensperrungen und Verkehrsbehinderungen in verschiedenen Wohngebieten kommen. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis. Selbstverständlich werden alle betroffenen Anwohner rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Arbeiten direkt informiert.

Mit dem geförderten Breitbandausbau der weißen Flecken schaffen wir gemeinsam die Grundlage für eine zukunftssichere Internetversorgung in Ebringen. Wir freuen uns, diesen wichtigen Schritt gemeinsam mit Ihnen zu gehen und bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung während der Bauphase.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der
LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG

LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG

AUS DEM GEMEINDERAT

Aus dem Gemeinderat vom 27.11.2025

Nachrüstung, Umbau und Modernisierung des Feuerwehr Löschfahrzeuges (LF 8/6) - Nachträgliche Zustimmung der Ausführung

Sachverhalt:
Das Löschfahrzeug LF 8/6 (FR-Z 2112) wies erheblichen Erneuerungsbedarf auf. Aus wirtschaftlichen Gründen entschied sich die Freiwillige Feuerwehr für eine Erneuerung bzw. umfassende Aufrüstung des Fahrzeugs anstelle einer Ersatzbeschaffung.
Die Kosten des Umbaus betragen 28.557,62 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2025 explizit für diese Maßnahme unter dem Produkt 12600000 – Brandschutz, Sachkonto 42510000 – Fahrzeugunterhaltung, bereitgestellt. Zum Vergleich würde die Anschaffung eines neuen Ersatzfahrzeugs zwischen 380.000,00 € und 420.000,00 € kosten.
Gemäß § 5 Nr. 2.1 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister Haushaltsmittel im Einzelfall nur bis zu einem Betrag von 13.000 € eigenständig bewirtschaften. Da die Kosten der Maßnahme diesen Betrag überschreiten, ist eine förmliche Zustimmung des Gemeinderates zur Aufrüstung des Feuerwehrlöschfahrzeugs LF 8/6 erforderlich.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der nachträglichen Nachrüstung, dem Umbau und der Modernisierung des Feuerwehrlöschfahrzeuges LF 8/6 sowie der dafür angefallenen Kosten zu.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n, 0 Stimmenthaltung/en, 0 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen mit Grobanalyse

Sachverhalt:
Herr Weber, Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH stellt anhand einer

Präsentation die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen dar:
Die Gemeinde Ebringen hat im Herbst 2024 den Antrag zur Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung für den Bereich „Ortskern" gestellt. Dem Antrag wurde mit Zuwendungsbescheid vom 21.05.2025 durch das Regierungspräsidium Freiburg stattgegeben.
Die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm (LSP) erfolgte mit einem Anfangsförderrahmen von zunächst 1.500.000 € und einer anteiligen Bundes-/Landesfinanzhilfe von 900.000 €.
Der Beschluss zur vorbereitenden Untersuchung für diesen Bereich erfolgte am 22.05.2025. Die vorbereitenden Untersuchungen wurden im dritten Quartal 2025 durchgeführt. Die Befragungen und Ergebnisse beruhen auf Erhebungen durch eine Online-Umfrage und Fragebögen. Die Ergebnisse der Online-Umfrage wurden durch eine Begutachtung der Gebäude von außen bei einer Vor-Ort Begehung ergänzt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der VU, muss der Gemeinderat die förmliche Festlegung beschließen, sodass private, aber auch kommunale Maßnahmen gefördert werden können.

Städtebauliche und funktionale Missstände

Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung zeigen, dass für das im Lageplan begrenzte Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände und Mängel gemäß § 142 BauGB die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet erforderlich ist.

- Stark erneuerungsbedürftige Bausubstanz, hohes energetisches Einsparpotential
  Viele Gebäude im Untersuchungsgebiet weisen Mängel in der Bausubstanz auf, ca. 75% wurden als modernisierungsbedürftig eingeschätzt. Durch das vergleichsweise hohe Alter der Gebäude kann von einem hohen Energiebedarf und einem entsprechend hohen Energie-Einsparpotential ausgegangen werden.
- kaum barrierefreier Wohnraum
  Das Wohnungsgemenge weist Mängel hinsichtlich der Verfügbarkeit an barrierefreien Wohnungen auf.
- Wenige Grünflächen, geringe Aufenthaltsqualität
  Innerhalb des Untersuchungsgebiets besteht ein Mangel an öffentlichen Grünflächen und Plätzen mit Aufenthaltsqualität. Es bestehen noch Bereiche, die in Bezug auf Mikroklima und Erholungswert negativ auffallen.
- Nutzungskonflikte verschiedener Verkehrsteilnehmer, starke Lärm- und Luftbelastung
  Die Hauptverkehrsachsen sind stark vom motorisierten Individualverkehr (MIV) dominiert. Dies führt nicht nur zu einer starken Lärm- und Luftbelastung, hier kommt es auch immer wieder zu Nutzungskonflikten unterschiedlicher Verkehrsmittel sowohl untereinander als auch mit den Fußgängern.
- Tendenzen der Abwertung und des Funktionsverlustes
  Das Potenzial des Ortskerns mit zentralem Ortsmittebereichs wird aktuell nur unbefriedigend erfüllt. Die bestehenden Nutzungen sind wenig konzentriert, viele der Einzelhandelsflächen nicht mehr zeitgemäß und immer wiederkehrender Leerstand schwächt den Standort. Dazu tragen auch die fehlende Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und die erneuerungsbedürftige Bausubstanz bei.
  Die Gemeinde Ebringen möchte mit dem Sanierungsverfahren im Rahmen eines Städtebauförderprogramms die städtebaulichen Missstände und Funktionsmängel im Bereich „Ortskern", mit Hilfe der nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, beheben.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen mit Grobanalyse zur Kenntnis als Grundlage für die weitere Sanierungsdurchführung.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n,
0 Stimmenthaltung/en, 7 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Neuordnungskonzept und nachteilige Auswirkungen der Sanierung und Erstellung eines Sozialplans

Sachverhalt:
Herr Weber, KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH, erläutert die Ziele der Sanierung:
Übergeordnete Ziele sind die Sicherung und Verbesserung der historisch gewachsenen Bausubstanz, insbesondere der denkmalgeschützten und ortsbildprägenden Gebäude und die funktionale und gestalterische Sicherung und Stärkung als Wohn-, Arbeits- und Versorgungsbereich mit örtlichem Kulturangebot sowie die Aufwertung des Ortsbilds.
Zusammenhängende Grünstrukturen zur Stärkung der Attraktivität und Identität des Ortskerns sollen gesichert und entwickelt werden, um auch klimatischen Herausforderungen zu begegnen. Darüber hinaus gilt es, das nachbarschaftliche Miteinander zu stärken und die soziale Infrastruktur mit niederschwelligen Spiel- und Bewegungsangeboten zu ergänzen. Die Gesundheit der Bevölkerung soll durch geeignete Maßnahmen für alle Generationen verbessert werden.

Die wesentlichen Sanierungsziele sind:

- Aufwertung des Ortsbilds und Gestaltung einer erlebbaren Identität
  Zur Aufwertung des Ortsbilds und Gestaltung einer erlebbaren Identität sind die bereits vorhandenen städtebaulichen Besonderheiten hervorzuheben und das Erscheinungsbild im öffentlichen Raum zu stärken.
- Stärkung des Fuß- und Radverkehrs, Verbesserung der Barrierefreiheit
  An der Hauptverkehrsstraße sind breitere, durchgängige und barrierefreie Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer nötig. Auch bauliche Umgestaltungen, können den Charakter zugunsten der Fußgänger verändern.
- Vernetzung der vorhandenen Grünstrukturen innerhalb des Ortskerns
  Die Grünstrukturen innerhalb des Ortskerns sollen besser vernetzt werden. Dies kann durch die Ergänzung des Baumbestands in den Straßen, aber auch durch neue Grünverbindungen erfolgen. Grünstrukturen können neben einer höheren Aufenthaltsqualität auch für eine bessere Durchlüftung und ökologische Wertigkeit sorgen.
- Ökologische Aufwertung untergenutzter Grünräume
- Entsiegelung von stark verdichteten Innenhofbereichen
  Zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Vermeidung von Hitzeinseln, aber auch zur Förderung der Aufenthaltsqualität im direkten Wohnumfeld und im halböffentlichen Raum sollen stark versiegelte Bereiche zugunsten einer erhöhten Versickerungsfähigkeit, entsiegelt und grün gestaltet werden, sofern nicht andere erhaltenswerte Nutzungen dem entgegenstehen. Dazu bieten sich vor allem nicht oder nur geringfügig entsiegelte Bereiche an, die auch hinsichtlich ihres Mikroklimas und Erholungswerts negativ auffallen.
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
  Der öffentliche Raum soll an Aufenthaltsqualität gewinnen und zu Begegnung und Austausch einladen. Grün gestaltete Plätze mit Sitzgelegenheiten, ansprechendem Baumbestand und einer punktuellen Aufwertung der Beläge können Durchgangsbereiche zu Aufenthaltsbereichen verändern. Aber auch eine gute Beleuchtung, v.a. an stärker frequentierten Bereichen, macht den Aufenthalt zu allen Tageszeiten sicher und angenehm.
- Modernisierung der privaten Gebäude unter energetischen Gesichtspunkten
  In großen Teilen des Ortskerns besteht hohes Potenzial zur Einsparung von Wärmeenergie durch energetische Erneuerung der Gebäude. Bei sehr schlechtem Gebäudezustand ist alternativ auch der Abbruch und eine behutsame, angepasste Neubebauung zu prüfen.
- Stärkung der Wohnfunktion und Sicherung der sozialen Struktur
  Sicherung und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für untere und mittlere Einkommensbezieher im größtmöglichen Umfang und unter Inanspruchnah-

me der zur Verfügung stehenden Förderprogramme der Gemeinde, des Landes und des Bundes.

- Aktivierung von leerstehenden Wohneinheiten im Bestand
- Ergänzung der sozialen Infrastruktur
  Um Ebringen auch weiterhin für Familien attraktiv zu gestalten, muss dem Bedarf nach Plätzen zur Kinderbetreuung nachgekommen werden. Vorhanden Plätze sind aufzuwerten und für die Zukunft zu verbessern.

Weiter erläutert Herr Weber die zeichnerischen Darstellungen des Neuordnungskonzeptes, in denen die vorgesehenen kommunalen Maßnahmen dargestellt sind:

Neuordnungskonzept

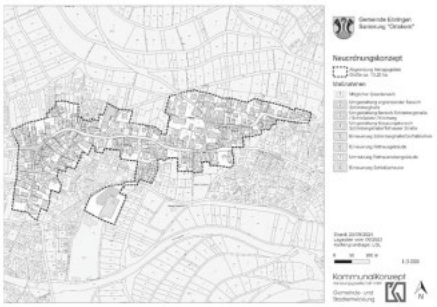

Anschließend geht Herr Weber auf die **nachteiligen Auswirkungen der Sanierung und auf die Erstellung eines Sozialplans nach § 180 BauGB** ein:

Im Folgenden werden mögliche nachteilige Auswirkungen der Sanierung auf die im Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen betrachtet, in Bezug auf:

1. Die persönlichen Lebensumstände sowie den sozialen Bereich

Bei der geplanten Sanierung handelt es sich um eine erhaltende Bestandssanierung. Die Notwendigkeit für Bewohner, im Zuge der Sanierung vorrübergehend oder zeitweise die Wohnung verlassen zu müssen, kann im Sanierungsgebiet nur in Einzelfällen auftreten, wenn es um eine Neubebauung einzelner Bestandsgrundstücke gehen sollte.

Diese Fälle wären zunächst dahingehend zu betrachten, ob es in den Gebäuden vermietete Mietwohnungen gibt oder ob diese Wohnungen leer stehen oder ob es sich bei dem Vorhaben um den ausschließlich selbst genutzten Ersatzneubau eines Eigentümers handelt.

Da es um eine erhaltende Bestandssanierung handelt und Umsiedlungen weder erkennbar notwendig noch vorgesehen sind, sind durch die Sanierung auch keine negativen Auswirkungen auf die sozialen Kontakte der im Gebiet lebenden Personen erkennbar.

2. Den wirtschaftlichen Bereich

Die energetische Sanierung zielt darauf ab, durch die Reduzierung des Wärmebedarfs der Gebäude die mit einer Sanierung zwangsläufig verbundenen Umlegungen der Sanierungskosten, die zu einer Erhöhung der Kaltmiete führen, auszugleichen, in dem die Wohnnebenkosten (hier die Energiekosten) gesenkt werden.

Im Sanierungsgebiet ist eine entsprechende Klientel, die durch Sanierungsmaßnahmen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen bedroht ist, nicht erkennbar.

Nach Baugesetzbuch ist die Gemeinde verpflichtet, auch während des Umsetzungsprozesses der Sanierung laufend die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanierung zu beobachten. Im Fall erkennbarer negativer Auswirkungen wird ein Sozialplan erstellt, der Wege zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen aufzeigt. Zusätzlich können nachteilige Auswirkungen durch den Einsatz von Fördermitteln gemildert oder beseitigt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis des Neuordnungskonzepts als Grundlage für die weitere Sanierungsdurchführung.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n,
0 Stimmenthaltung/en, 7 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Ergebnisse und Empfehlungen über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Herr Weber, KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH erläutert das Verfahren im Rahmen der Benachrichtigung „Träger öffentlicher Belange“ nach § 139 BauGB und den eingegangenen Stellungnahmen:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 139 Baugesetzbuch wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Sanierung berührt werden können, gebeten, Aufschluss über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Maßnahmen zu geben, die für die Sanierung bedeutsam sein könnten. Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 03.07.2025.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen wird die geplante Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme insgesamt positiv bewertet. Vorgesehene Maßnahmen werden im Neuordnungskonzept nach Möglichkeit berücksichtigt und mit den von der Gemeinde Ebringen geplanten Sanierungsmaßnahmen koordiniert. Im Einzelnen sind folgende Stellungnahmen abgegeben worden, die in der Anlage zusammengefasst wurden.

Zusammenfassend können folgende für die Durchführung der Sanierung bedeutsame Anregungen hervorgehoben werden:

- Vereinbarkeit der einzelnen Maßnahmen mit vorhandenen Bebauungsplänen ist im Verlauf der Maßnahme zu prüfen.
- Vor Abriss/Umbau/Sanierung von Gebäuden sind artenschutzrechtliche Relevanzprüfungen durch eine Fachkraft durchzuführen.
- Bodenschutz: Es ist eine altlastenverdächtige Fläche (Flst. Nr. 91 und 92) im Gebiet vorhanden.
- Empfehlung Klimaanpassungsmaßnahmen in Planungen einzubeziehen
- Aufgrund hoher Starkregengefährdung im Ortskern sind Maßnahmen zur Starkregenvorsorge empfehlenswert.
- Der starke Rückgang der Nahversorgung in Ebringen erfordert die Vorhaltung von Fördermitteln für einen Versorgungsbereiches in zentraler Ortslage

Nr.	Name	Datum Antwort	Keine Anregungen/	Bemerkungen
Bedenken				
1	ALB - Abfallwirtschaft	25.08.2025	X	
2	FB 320 - Gesundheitsschutz	25.08.2025	X	
3	FB 410 - Baurecht und Denkmalschutz	25.08.2025		Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne "Hiflänzle", "Talhauser Straße", "Innenentwicklung Dammenweg-Schönbergstraße" und sollte im weiteren Verlauf in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der betroffenen Bebauungspläne geprüft werden.

4	FB 420 - Naturschutz	25.08.2025		artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Anregung bei öffentlichen Gebäuden Nistmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten anzubringen. Anregung im Bereich "Talhauser Straße / Schönbergstraße" im Rahmen der Platz- und Straßenumgestaltung einen weiteren Baum als Schattenspender zu pflanzen.
5	FB 430/440 - Umweltrecht, Wasser und Boden	25.08.2025		Es liegt auf den Flurstücken Nr. 91 und 92 eine Altlastenverdachtsfläche vor. Im Plangebiet liegt eine sehr hohe Gefährdung bei Starkregen vor. Die sollte bei der Ortskernsanierung berücksichtigt werden und ggf. der Schutz vor Starkregen erhöht werden.
6	FB 450 - Gewerbeaufsicht	25.08.2025	X	
7	FB 470 - Vermessung und Geoinformation	25.08.2025	X	
8	FB 510 - Forst	25.08.2025	X	
9	FB 520 - Brand - und Katastrophenschutz	25.08.2025	X	
10	FB 530 - Wirtschaft und Klima	25.08.2025	X	Empfiehlt im Hinblick auf Klimaanpassung folgende Themen zu integrieren: Durchgrünung, Verschattung, Entsiegelung, Integration von Wasser als kühlendes Element sowie Maßnahmen der Starkregenvorsorge
11	FB 540 - Flurneuordnung und Landentwicklung	25.08.2025	X	
12	FB 580 - Landwirtschaft	25.08.2025	X	
13	FB 650 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	25.08.2025	X	
14	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	22.08.2025	X	Im Gebiet befinden sich einige Kulturdenkmale. Planungen und Maßnahmen, die diese betreffen sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
15	Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen			keine Rückmeldung
16	Ref. 91 Landesamt für Geologie und Rohstoffe	19.08.2025	X	
17	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.			keine Rückmeldung
18	badenovaNetze GmbH	07.08.2025	X	Im Gebiet befinden sich Netze und Anlagen der Strom- und Erdgasversorgung, sowie der Trinkwasserversorgung. Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.
19	BUND e.V.			keine Rückmeldung
20	IHK Südlicher Oberrhein	11.07.2025		Fordert den Erhalt und Ausbau der Nahversorgung in Ebringen, einen zentralen Versorgungsbereich mit Fördermitteln zu schaffen, die Sicherung des Ladens in der Schönbergstraße 24 sowie die Einbindung der ansässigen Betriebe.
21	Landesnaturschutzverband BW			keine Rückmeldung

22	Polizeipräsidium Freiburg	24.07.2025	X	
23	Regio- Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)			keine Rückmeldung
24	Verband Region Südlicher Oberrhein	07.07.2025		Anregung Thema Lebensmittelnahversorgung einzubinden
25	terranets bw GmbH	04.07.2025	X	
26	unitymedia			keine Rückmeldung
27	Bundesnetzagentur	04.07.2025	X	
28	ED Netze GmbH			keine Rückmeldung
29	PLEDOC GmbH	09.07.2025	X	
30	SBG Südbadenbus GmbH	07.07.2025		Verkehrliche Einschränkungen für ÖPNV sollen während Umsetzungsphase möglichst gering gehalten werden.
31	Transnet BW	16.07.2025	X	
32	Stadt Freiburg	21.08.2025	X	
33	Gemeinde Au			keine Rückmeldung
34	Gemeinde Bollschweil			keine Rückmeldung
35	Gemeinde Merzhausen			keine Rückmeldung
36	Gemeinde Pfaffenweiler			keine Rückmeldung
37	Gemeinde Schallstadt			keine Rückmeldung
38	Gemeinde Sölden	07.07.2025	X	
39	Gemeinde Wittnau			keine Rückmeldung
40	Gemeindeverwaltungsverband Hexental			keine Rückmeldung
41	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schallstadt-Ebringen-Pfaffenweiler	25.08.2025		keine Rückmeldung

Beschluss:
Aus den insgesamt eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen ergeben sich keine unmittelbaren Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Anregungen werden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung konkreter Einzelmaßnahmen, gegebenenfalls in der verbindlichen Bauleitplanung sowie bei der Aufstellung und Fortschreibung des Neuordnungskonzepts, beachtet und auf der jeweiligen rechtlichen Grundlage nach Möglichkeit und Erfordernis berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n,
0 Stimmenthaltung/en, 7 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Abgrenzung Sanierungsgebiet

Sachverhalt:
Herr Weber, KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH erklärt, dass die zuvor überlegte Gebietsfestlegung durch die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen bestätigt wurde. Zwar habe sich gezeigt, dass einzelne Eigentümer derzeit keine Maßnahmen an ihren Gebäuden oder Grundstücken planen oder dass ihre Vorhaben nicht vollständig zu den Sanierungszielen passen. Dennoch habe man insbesondere aus Gründen des Denkmalschutzes und wegen der alten Bausubstanz diese Bereiche im Abgrenzungsgebiet belassen. Hintergrund ist, dass sich im Verlauf des Sanierungsverfahrens jederzeit ergeben kann, dass doch passende Maßnahmen entwickelt werden. Dadurch bestünde dann die Möglichkeit, Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Weiter erläutert er, dass für Eigentümer in Ebringen die Möglichkeit bestand einen Antrag zur ergänzenden Aufnahme in das förmlich festzulegende Sanierungsgebiet zu stellen. Die eingegangenen Anträge wurden geprüft und ein Vorschlag in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zur Abgrenzung unterbreitet.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
Der Abgrenzungsvorschlag zum künftigen Sanierungsgebiet als Empfehlung zur Gebietsfestlegung wird zur Kenntnis genommen und es wird empfohlen, den Abgrenzungsvorschlag als Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß §§ 142, 143 BauGB festzulegen.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n,
0 Stimmenthaltung/en, 7 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Kosten und Finanzierungsübersicht, Eigenfinanzierungserklärung

Sachverhalt:
Herr Weber, Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH erläutert den Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums und stellt anschließend die Tabelle „Kosten- und Finanzierungsübersicht“ vor. Nach den vorliegenden Ergebnissen ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung des Maßnahmen- und Handlungskonzeptes und zur Durchführung der Einzelmaßnahmen einschließlich der Untersuchungs- und Planungsaufwendungen allein im städtebaulich-investiven Bereich förderfähige Kosten in Höhe von **5.150.000 €** entstehen werden (siehe nachfolgende Kosten- und Finanzierungsübersicht). Hier sind nur die Kosten bzw. Kostenanteile aufgeführt, die im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms auf der Grundlage der zugehörigen Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (StBauFR) gefördert werden; von der Gemeinde allein zu tragende Kos-

tenanteile sind nicht enthalten. Nach Einsatz der insgesamt möglichen Finanzhilfen des Bundes/Landes in Höhe von zusammen 60% (Förderung) **3.090.000 €** verbleiben der Gemeinde Kosten in Höhe von **2.060.000 €**, die sich über die Laufzeit des Sanierungsverfahrens verteilen. Da für die Maßnahmen zum Teil noch keine konkreten Detailplanungen vorliegen, basieren die geschätzten Kosten auch auf Erfahrungswerten. Die Kostenermittlung wurde insgesamt von dem Grundsatz geleitet, dass Umfang und Qualität der einzelnen Maßnahmen lediglich den für das Erreichen der Sanierungsziele notwendigen Mindestanforderungen zu genügen haben.

Finanzierung und Förderung
Die bisher zugesagte Finanzhilfe des Landes in Höhe von **900.000,00 €** reicht allerdings zur Finanzierung der vorgesehenen und notwendigen Maßnahmen nicht aus. Eine Aufstockung dieser Mittel ist daher zu gegebener Zeit erforderlich. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Sanierungsmaßnahme ist daher zurzeit nur zum Teil gegeben. Da eine Anpassung der Kosten an den bisher anerkannten Förderrahmen durch Reduzierung der Maßnahmen auf Grund der zu erreichenden Sanierungsziele nicht möglich ist, wird die Gesamtfinanzierung vorerst dadurch sichergestellt, dass die Gemeinde Ebringen sich zur Übernahme des Fehlbetrages bzw. zu einer Anpassung der Sanierungsziele für den Fall bereit erklärt, dass die notwendige Aufstockung der Finanzhilfe wider Erwarten nicht erfolgen sollte und die Gemeinde Ebringen hierzu finanziell in der Lage ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. **Die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Der Übernahme eines möglichen Fehlbetrages wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Ebringen zugestimmt, wenn die insgesamt beantragten Landesfinanzhilfen nicht planmäßig zur Verfügung gestellt werden, ggf. werden von der Gemeinde Ebringen die Sanierungsziele geändert.**
3. **Ein Aufstockungsantrag ist zu gegebener Zeit zu stellen.**

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n,
0 Stimmenthaltung/en, 7 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Kosten - und Finanzierungsübersicht

	Gemeinde Ebringen Sanierung "Ortskern"	Insgesamt in T €	Anteil Land in T €	Anteil Gemeinde in T €
I.	**Vorbereitende Untersuchung**	12	7	5
II.	**Weitere Vorbereitung und Planung**	88	53	35
III.	**Grunderwerb**	900	540	360
	Zwischensumme I.-III.	1.000	600	400
IV.	**Ordnungsmaßnahmen:**			
	Abbruch allgemein	200	120	80
	Erschließungsmaßnahmen			
	Umgestaltung angrenzender Bereich Schönberghalle	100	60	40
	Umgestaltung Straßen/Gassen/Gehwege/Treppen	700	420	280
	Schaffung von öffentlichen Stellplätzen	200	120	80
	Zwischensumme IV.	1.200	720	480
V.	**Baumaßnahmen Modernisierung**			
	Erneuerung Schönberghalle/Dorfbibliothek	300	180	120
	Erneuerung Rathausgebäude/Schloss	130	78	52
	Erneuerung Schlossscheune	420	252	168
	Umnutzung Rathausnebengebäude	960	576	384
	Private Erneuerungsmaßnahmen	900	540	360
	Zwischensumme V.	2.710	1.626	1.084
VI.	**Vergütung**	240	144	96
	Summe Ausgaben	5.150	3.090	2.060
	Einnahmen	0	0	0
	Gesamtsumme	5.150	3.090	2.060

Verfahrensentscheidung und Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Herr Weber, KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH erläutert die Problembeschreibung aus den vorbereitenden Untersuchungen. Dabei zeigt er auf, welche städtebaulichen Mängel festgestellt wurden und wie diese Defizite zur Notwendigkeit des Sanierungsprogramms sowie zur Festlegung eines Sanierungsgebiets und des entsprechenden Satzungsentwurfes geführt haben. Anschließend erklärt er, welches Sanierungsverfahren anzuwenden ist. Zudem beschreibt Herr Weber die Anwendung und Begründung der kommunalen Genehmigungsvorbehalte, die im Rahmen des Sanierungsverfahrens erforderlich sind:

Problembeschreibung/Begründung
Problembeschreibung
Mit den vorbereitenden Untersuchungen im Gebiet „Ortskern" sind Beurteilungsunterlagen gewonnen worden, die in eindeutiger Weise das Vorhandensein von Missständen und Mängeln im Sinne des besonderen Städtebaurechts des BauGB belegen. Diese liegen vor allem im substanziellen und funktionellen Bereich und sind im Wesentlichen durch folgende Einzelzustände und Verhältnisse gekennzeichnet:

- Fehlen eines zentralen Ortsmittebereiches,
- Defizite an Kfz-Stellplätzen und im Straßenverkehr,
- unzureichende Funktionalität der Erschließungsanlagen,
- nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Gebäude,
- untergenutzte Gebäude und Flächen,
- Leerstand bei Wohn- und Geschäftsgebäuden,
- in Teilbereichen unzureichende Belichtung und Belüftung der Wohnungen,

- in deutlichem Umfang schlechte bauliche Beschaffenheit von Gebäuden und Ausstattung von Wohnungen.

Für die möglichst rasche Behebung der vorhandenen städtebaulichen Missstände und Mängel ist ein erhebliches öffentliches Interesse gegeben, um die Funktionalität zu verbessern und weitere Fehlentwicklungen in diesem Teil von Ebringen zu vermeiden. Die zur Erreichung der Sanierungsziele notwendigen Maßnahmen müssen daher im Rahmen eines von der Gemeinde gesteuerten und umfassend koordinierten Verfahrens auf der Grundlage eines städtebaulichen Neuordnungs- und Maßnahmenkonzepts durchgeführt werden. Dies erfordert die Anwendung des besonderen Städtebaurechts des BauGB und damit die Festlegung eines Sanierungsgebiets, wodurch insbesondere auch die Voraussetzungen für den Einsatz von Sanierungsfördermitteln aus dem Landessanierungsprogramm geschaffen sind.

Sachverhalt/Begründung

Die im Gebiet "Ortskern" festgestellten städtebaulichen Missstände sollen durch geeignete Sanierungsmaßnahmen behoben werden. Dabei werden folgende Sanierungsziele angestrebt:

- Erhalt historischer Bausubstanz und Schaffung von Wohnraum
- Erneuerung kommunaler Gebäude mit Rathausschloss, Rathausnebengebäude und Schlossscheune
- Erneuerungsmaßnahme Kindertagesstätte und Kleinkindbetreuung
- Umgestaltung Vorplatz Schönberghalle
- Erneuerung Schönberghalle mit Bibliothek
- Wohnumfeldverbesserung mit Schaffung Barrierefreiheit
- Grunderwerb durch die Gemeinde (z.B. Seniorenwohnen, Asyl- und Obdachlosenunterkunft)
- Umgestaltung öffentlicher Plätze und Schaffung von Begegnungsstätten
- Stärkung der Gastronomie
- Private Erneuerungsmaßnahmen

Art des Sanierungsverfahrens (§142 Abs. 4, BauGB)

Begründung der Wahl des Sanierungsverfahrens

Entscheidend für die Wahl des Sanierungsverfahrens (vereinfacht oder umfassend) ist, ob für die Lösung der städtebaulichen Probleme die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften zur Abschöpfung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§§ 152 bis 156a BauGB) erforderlich ist oder nicht.

Die Gemeinde hat bei der Wahl des Verfahrens keinen Ermessensspielraum, wohl aber einen Beurteilungsspielraum. Die Gemeinde muss die Anwendung der Regeln zur sanierungs-bedingten Bodenwerterhöhung / Ausgleichsbetrag nach den §§ 152 bis 156a BauGB ausschließen, wenn sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind. Sie muss die Vorschriften aber wiederum anwenden, wenn sie für die Durchführung notwendig sind, oder wenn ihr Ausschluss die Durchführung erheblich erschwert.

Die Beurteilung, ob die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB erforderlich sind hängt von der Art der geplanten Maßnahmen und der dadurch anzunehmenden Auswirkung auf die sanierungsbedingte Bodenwertentwicklung der Grundstücke ab.

Sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen sind zu erwarten, wenn:

- die Grundstücke eine Qualitätsverbesserung erfahren
- planungsrechtlich intensivere Grundstücksnutzungen ermöglicht werden
- störende Nutzungen beseitigt werden
- umfangreiche Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden
- bei Brachflächensanierungen
- bei der Änderung des Erschließungszustandes v. a. durch funktionsgerechte Erschließungsanlagen und Verbesserung des Erschließungszustandes der einzelnen
- Grundstücke (Anlage neuer Straßen und Wege)

Keine oder nur geringe Bodenwerterhöhungen sind zu erwarten bei:

- Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden
- Gesamtaufgaben, bei denen es vorrangig um die großflächige Verbesserung der Verkehrserschließung, die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums oder sonstige Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raums geht

Fazit Verfahrenswahl

Unter der Maßgabe, dass im Fokus der Sanierung in Ebringen vor allem Maßnahmen an Gebäuden stehen, ist aufgrund der dadurch nicht oder nur in geringem Maß ausgelösten sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB nicht erforderlich.

Bei der vorgesehenen städtebaulichen Erneuerung des Gebiets „Ortskern“ sind generell keine umfassenden Nutzungsänderungen, Umstrukturierungen oder Bodenordnungsmaßnahmen notwendig, die flächenhafte sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen erwarten ließen. Auch nach Art oder Umfang höherwertige Nutzungen allgemein werden durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen nicht ermöglicht, sodass eine weitere Ursache für mögliche Bodenwertsteigerungen entfällt. In den Fällen, wo auf Einzelgrundstücken ein Abbruch mit anschließender Neuordnung bzw. Neubebauung durchzuführen ist, regelt die Gemeinde die Abschöpfung möglicher Wertsteigerungen über Ordnungsmaßnahmenvereinba-rungen bzw. ist die Gemeinde Eigentümerin der entsprechenden Grundstücke, sodass entsprechende Wertansätze Berücksichtigung finden.

Somit sind die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 ff. BauGB nicht gegeben. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Ortskern" in Ebringen ist daher im vereinfachten Verfahren durchzuführen, bei dem die Anwendung dieser besonderen Vorschriften ausgeschlossen ist.

Begründung der Anwendung der Genehmigungsvorbehalte

Zur erfolgreichen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und zur Bewältigung der absehbaren städtebaulichen Umbruchsprozesse in Folge des demografischen Wandels ist die Anwendung der Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB für das Sanierungsgebiet notwendig.

Die Veränderungssperre nach § 144 Abs. 1 ist erforderlich, um Einfluss auf die Durchführung von baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen und die Berücksichtigung energetischer und klimaschützender Belange dabei zu gewährleisten.

Die Verfügungssperre nach § 144 Abs. 2 mit der Genehmigungspflicht von Kaufverträgen ist erforderlich, weil Eigentumsübergänge in der Regel die günstigsten Momente für die Durchführung energetischer und baulicher Sanierungen sind und die Gemeinde diese Momente zur Erreichung ihrer Sanierungsziele als Beratungsanlässe nutzen muss.

Auf den ausführlichen mündlichen Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wird verwiesen.

Rechtliche Folgen

Mit der Rechtskraft der Sanierungssatzung ergeben sich für das Sanierungsgebiet rechtliche Folgen entsprechend den Bestimmungen des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs. Mit Abschluss der Sanierung und Löschen des Sanierungsvermerkes im Grundbuch werden diese wieder aufgehoben. Zu den wichtigsten Bestimmungen gehört die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB.

Die **Genehmigungspflicht** nach § 144 Abs. 1 BauGB (Veränderungssperre) erstreckt sich auf

- die Durchführung von Vorhaben nach § 29 BauGB (Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen),
- die Beseitigung baulicher Anlagen,
- die Vornahme erheblicher oder wesentlich wertsteigernder Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen,
- den Abschluss oder die Verlängerung schuldrechtlicher Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr.

Die **Genehmigungspflicht** nach § 144 Abs. 2 BauGB (Verfügungssperre) betrifft unter anderem

- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes,

- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts,
- die Teilung eines Grundstücks.

Weitere wichtige Folge der Rechtskraft der Satzung ist die Förderfähigkeit aller sanierungsbedingten Maßnahmen im Sanierungsgebiet und die Möglichkeit der erhöhten steuerlichen Abschreibung bei privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern" in Ebringen gemäß § 142 Abs. 3 BauGB. Der Satzungstext (Anlage 1) und der Plan der Gebietsabgrenzung (Anlage 2) sind Bestandteile des Satzungsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n, 0 Stimmenthaltung/en, 7 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Festlegung des Fördersatzes für private Sanierungsmaßnahmen

Sachverhalt:
Herr Weber, KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH zeigt die Fördermöglichkeiten – auch anhand von Rechenbeispielen – sowie deren Voraussetzungen und positiven Auswirkungen auf:
Grundlage für eine Förderung ist eine Beratung durch den Sanierungsträger im Rahmen der Sanierungssprechtage in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Finanzhilfe durch das Land und dem vorhanden sein der erforderlichen Haushaltsmittel bei der Gemeinde Ebringen.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen fasst folgenden Beschluss:
Für die Durchführung privater Maßnahmen wird folgende pauschalierte Förderung festgelegt:

1. ***Modernisierung- und Instandsetzungsmaßnahmen privater Eigentümer***
   Hauptgebäude
   20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bei förderfähigen Investitionen von mindestens 20.000 €, maximal 25.000 € je Gebäude

   Umbau Nebengebäude zu Wohnzwecken
   20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bei förderfähigen Investitionen von mindestens 50.000 € maximal 30.000 € je Gebäude

   Nebengebäude
   20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bei förderfähigen Investitionen von mindestens 10.000 € maximal 15.000 € je Gebäude

Im Einzelfall, z. B. bei anerkannten Kulturdenkmalen, ortsbildprägenden Gebäuden, bei besonderen strukturverbessernden Maßnahmen kann der Gemeinderat eine erhöhte Förderung entsprechend der Städtebauförderungsrichtlinie gewähren.

2. ***Ordnungsmaßnahmen privater Eigentümer (nur aus städtebaulichen Gründen z. B. zur Baureifmachung des Grundstückes für eine Neubebauung)***
   Hauptgebäude, entsprechend der Verwaltungsvorschrift Städtebau maximal 10.000 € je Hauptgebäude
   Nebengebäude
   maximal 5.000 € je Grundstück

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n, 0 Stimmenthaltung/en, 7 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Auftrag für die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme

Sachverhalt:
Für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern" in Ebringen im Rahmen des Landessanierungsprogrammes ist es notwendig, einen Sanierungsträger mit der Durchführung dieser Leistung zu beauftragen. Nachdem von Seiten der KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH für die Gemeinde Ebringen die entsprechende vorbereitende Untersuchung durchgeführt wurde, ist es notwendig, diese Arbeiten zu vergeben.
Der Leistungskatalog entsprechend dem Honorarangebot vom 18.10.2024 beinhaltet die notwendigen Schritte zur Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme. Die Betreuung der Durchführung der Sanierungsmaßnahme erfolgt auf Stundennachweis, da im Verlauf des Verfahrens erhebliche Schwankungen in Umfang und Art der Maßnahmen eintreten werden. Es handelt sich hierbei um die üblichen Stundensätze für Tätigkeiten im Bereich der Sanierungsträgerschaft. Die Kosten des Sanierungsträgers für die Sanierungsdurchführung entsprechend dem im Angebot enthaltenden Leistungsbild und werden zu 60 % durch das Land gefördert.

Beschluss:
Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung, auf der Grundlage des Angebotes vom 18.10.2025 die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH, Gemeinde- und Stadtentwicklung Freiburg mit der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern" in Ebringen im Landessanierungsprogramm (LSP) entsprechend dem Leistungskatalog zum angebotenen Honorar zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n, 0 Stimmenthaltung/en, 0 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Kindergarten Don Bosco – Verschattung/Klimageräte Haupthaus – Beschluss

Sachverhalt:
Für das Haushaltsjahr 2025 wurde für den Ü3-Bereich im Haupthaus der Kita Don Bosco Haushaltsmittel in Höhe von 44.900 € für Verschattungsmaßnahmen eingeplant. Diese Maßnahme wurde vorgesehen, weil sich die betroffenen Gruppenräume in den Sommermonaten stark aufheizen und dadurch die Aufenthaltsqualität für die Kinder und das Personal deutlich erschwert. Nach erneuter fachlicher und wirtschaftlicher Prüfung zeigt sich jedoch, dass die vorgesehenen Verschattungslösungen sehr kostspielig sind. Ferner ist unsicher, ob die Maßnahmen tatsächlich zu einer Senkung der Raumtemperatur führt. Sollte sich nach der Umsetzung herausstellen, dass die zu hohen Temperaturen in den Räumen weiterhin bestehen, wären zusätzliche Maßnahmen erforderlich, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde.
Die Variante der Verschattung ist daher weder wirtschaftlich noch funktional zielführend, insbesondere angesichts der zunehmenden klimatischen Belastung in den Sommermonaten.
Infolge dieser Bewertung wurden die Optionen zur Raumklimaverbesserung erneut geprüft. Hierbei wurden insbesondere Klimageräte als mögliche Alternative betrachtet. Es wurden mehrere Angebote eingeholt. Gleichzeitig hat der Klimabeirat die Situation im Rahmen mehrerer Begehungen erneut begutachtet. Mit aktueller Stellungnahme des Klimabeirats spricht sich dieser für die Lösung von Klimageräten aus. Für die Installation geeigneter Klimageräte beläuft sich das wirtschaftlichste Angebot auf 32.804,25 € brutto. Gemäß bestehender Vereinbarung trägt die Gemeinde bei Investitionen einen Anteil von 70% der Kosten.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:
Frau Schröder, Frau Jenne, Herr Stöhr und Herr Gruler sprechen sich bei der Diskussion im Gremium für die Klimageräte aus, da es aus deren Sicht eine effektivere Lösung für die Kinder und die Erzieher darstellt sowie die Kosten nicht geringer sind als bei der bisher geplanten Lösung der Verschattung. Frau Schröder bringt noch ergänzend die Überlegung ein, ob mit dem Restgeld die Installierung einer PV-Anlage ggf. die Möglichkeit schafft, den Stromverbrauch der Klimageräte durch Eigenstromnutzung zu minimieren.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung von Klimageräten für den Ü3-Bereich in der Kita Don Bosco zu und gewährt hierfür den Zuschuss in Höhe von 70% der Kosten.

Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n,
1 Stimmenthaltung/en, 0 Befangen
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Errichtung eines Carports im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, Flst. Nr. 7227 - Beschluss

Sachverhalt:
Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grund" vom 31.07.1989. Das Bauvorhaben ist somit nach den Voraussetzungen des § 30 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, zu beurteilen.
Geplant ist die Errichtung eines Carports. Das geplante Vorhaben widerspricht in mehreren Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es werden daher folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

a) Dachform
In § 7 des Bebauungsplans sind lediglich Satteldächer zulässig. Geplant ist hier ein Carport mit einem Flachdach. Der Antrag auf Befreiung wird wie folgt begründet:
„Es ist beabsichtigt das Carport an den Baukörper der bestehenden Garage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Carports als Flachdach kann das Risiko von möglichen Bauschäden durch den Verzicht einer sonst notwendigen innenliegenden Rinne minimiert werden. Aus städtebaulicher Sicht ist ein Flachdach in dieser Art und Weise vertretbar und architektonisch die beste Option. Die Höhe des Dachrandes liegt innerhalb der zulässigen Traufhöhe. Die Begrünung des Flachdachs schafft eine Ausgleichsfläche und dient der Wasserrückhaltung bei Starkregen."

b) Überschreitung der Baugrenze
Laut Antrag ist die Errichtung des Carports am Baukörper der bestehenden Garage geplant. Durch die geplante Länge des Carports kommt es in Richtung Nordosten zu einer Überschreitung der Baugrenze von 2,35 qm. In der Begründung des Antrags wird angegeben, dass es sich hier lediglich um eine geringfügige Überschreitung in Form eins kleinen Rechtecks zur bestehenden Garage handelt sowie die Baugrenze nicht in voller Breite überschritten wird.

c) fehlender Abstand zur Verkehrsfläche
Im Bebauungsplan unter § 9 Ziffer 4. ist festgesetzt, dass den Garagen zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von 5,50 m einzuhalten ist. In Begründung des Antrags wird folgendes hierzu angegeben:
„Es ist beabsichtigt das Carport an den Baukörper der bestehenden Garage anzuschließen. Da die bestehende Garage ebenfalls den Abstand von 5,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche unterschreitet, ist ein sinnvoller Zusammenschluss beider Baukörper ohne Unterschreitung des Abstandes nicht möglich. Aus städtebaulicher Sicht erachten wir den Anschluss des Carports an den Bestand für sinnvoll, daher halten wir die Unterschreitung des Abstands von 5,50 m für vertretbar. Zudem handelt es sich bei der Kaiserstuhlstraße um eine Nebenstraße. Die Straße wird meist nur von Anliegern befahren, daher ist das Verkehrsaufkommen überschaubar, sodass es hier beim Ein - und Ausparken kaum zu Behinderungen kommt."

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und den beantragen Befreiungen (Flachdach, Überschreitung Baugrenze, fehlender Abstand zur Verkehrsfläche) zu und erteilt hierzu insgesamt das bauplanungsrechtliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n,
1 Stimmenthaltung/en, 0 Befangen
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Teilabbruch eines Wohnhauses mit Ausbau des UG und Erweiterung im EG inkl. energetischer Sanierung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, Flst. Nr.130/11 - Beschluss

Sachverhalt:
Das Baugrundstück liegt außerhalb vom Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die Beurteilungsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
Geplant ist ein Teilabbruch des Wohnhauses mit Ausbau des UG und Anbau im EG. Insgesamt ist mit der Maßnahme auch eine energetische Sanierung geplant. Lageplan, Ansichten und Schnitte sind der Vorlage beigefügt.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu und erteilt sein bauplanungsrechtliches einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n,
0 Stimmenthaltung/en, 0 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Hebesatzsatzung ab 01.01.2026 - Beschluss

Sachverhalt:
Die Hebesätze der Gemeinde Ebringen sollen im Haushaltsjahr 2026 unverändert beibehalten werden. Im vergangenen Jahr wurde lediglich der Hebesatz für die Grundsteuer B angepasst, da die Gemeinde im Rahmen der Grundsteuerreform eine aufkommensneutrale Umsetzung angestrebt hat.
Derzeit ergibt sich eine geringe Abweichung von rund 1.500,00 EUR zu den geplanten Einnahmewerten. Diese Differenz ist jedoch nicht als dauerhaft einzuschätzen, da noch mehrere Messbescheide ausstehen, deren Eingang voraussichtlich zu einer Verringerung oder sogar zum vollständigen Ausgleich der bestehenden Lücke führen wird. Vor diesem Hintergrund besteht aktuell kein Anlass für eine weitere Anpassung der Hebesätze.
Die Beibehaltung der bisherigen Hebesätze gewährleistet Kontinuität und Planungssicherheit für die Gemeinde sowie für die Steuerpflichtigen.
Die Gemeinde schlägt jedoch vor, die Entwicklung der Einnahmen weiterhin aufmerksam zu beobachten und im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 erneut zu prüfen, ob eine Anpassung der Hebesätze erforderlich ist.
In der Sitzung wird von Rechnungsamtsleiter Herr Öhler mitgeteilt, dass sich die Abweichung Stand heute nochmals um 500 Euro verringert haben sowie erläutert er die Beibehaltung des Gewerbesteuersatzes anhand von Vergleichen der Gewerbesteuersätze anderer Kommunen.
Bürgermeister Dr. Widmann ergänzt in der Sitzung als Information, dass noch 5 Widersprüche offen sind.

Beschluss:
1. **Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird weiterhin auf 150 % festgesetzt.**
2. **Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt weiterhin 400 %.**
3. **Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt weiterhin 400 %.**
4. **Die Hebesatzsatzung für Grundsteuer und Gewerbesteuer zu beschließen. Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.**

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n,
0 Stimmenthaltung/en, 0 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Annahme von Spenden und Zuwendungen des Jahres 2025 vom 17.07.2025 bis zum 11.11.2025 - Beschluss

Sachverhalt:
Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (fortfolgend als Zuwendungen bezeichnet) einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme

oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat über die Annahme folgender Zuwendung zu entscheiden:

Kassentext	Zahlung
Zuwendung Ausstellung Ebringen 1825	4.000,00 €
Spende Ausstellung Ebringen 1815	1.000,00 €
Spende für Dorfbücherei	300,00 €
Spende für Dorfbücherei	1.819,00 €
Spende Ausstellung - Das alamannische Gräberfeld von Ebringen-	1.500,00 €
Spende Ausstellung Ebringen 1825	500,00 €
	9.119,00 €

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimme/n, 0 Gegenstimme/n, 0 Stimmenthaltung/en, 0 Befangen
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Bekanntgaben

Bürgermeister Dr. Widmann gibt Folgendes bekannt:

- Am Samstag, 22.11.2025 wurde ein Hausfriedensbruch in der Schönberghalle durch Jugendliche begangen. Anzeige bei der Polizei wurde seitens der Gemeinde erstattet.
- Die Altkleidercontainer in der Schulstraße wurden vom Betreiber in der KW 47 ohne Vorankündigung entfernt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald empfiehlt die Altkleider künftig in den Recyclinghöfen Eschbach oder Merzhausen abzugeben. Weitere Informationen sollen folgen.
- Am 18.12.2025 wird bezüglich des Kreisverkehrs auf der L125 ein Vor-Ort-Termin mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, dem Regierungspräsidium Freiburg, der Polizei und Nachbargemeinden stattfinden, um die bislang gemachten Erfahrungen zu diskutieren. Hierbei werden von Gemeindeseite nochmals die Themen Beleuchtung (Kreisverkehr, Unterführung) und Gestaltung der Verkehrsinsel angesprochen.
  Gemeinderätin Frau Jenne äußert zum Thema Kreisverkehr den Wunsch, Geschwindigkeitskontrollen von Pfaffenweiler kommend durchzuführen.
  Weiter gibt Bürgermeister Dr. Widmann den am 14.11.2025 in Bühl übereichten Sonderpreis für die Gemeinde Ebringen beim 28. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ für vorbildlich in den Ort eingefügte Grünanlagen sowie Baumpflegemaßnahmen bekannt. Nebst einer Urkunde wurde ein Gutschein über 250 Euro des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla) überreicht.

Abschließend gibt Bürgermeister Dr. Widmann folgende Termine bekannt:

- Samstag, 29.11.2025, 18:00 Uhr, Schlosshof: Glühweinnacht
- Samstag, 06.12.2025, 19:30 Uhr, Schönberghalle: Jahreskonzert des Musikvereins Ebringen mit dem Männergesangsverein Ebringen
- Sonntag, 07.12.2025, 15:00 Uhr, Schönberghalle: Nikolausfeier des Turnvereins Ebringen
- Sonntag, 14.12.2025, 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schlosshof: Weihnachtsmarkt der Malteser
- Dienstag, 16.12.2025, 18:00 Uhr, Schlosshof: Lebendiger Adventskalender (Verwaltung und Musikverein Ebringen)
- Donnerstag, 18.12.2025. 18:00 Uhr, Rathaus, Gemeinschaftsraum: Gemeinderatsitzung

Anfragen aus dem Gemeinderat

Herr Schüler erkundigt sich, ob Anwohner über die anstehende Tiefbaumaßnahmen im Zuge des Glasfaserausbaus informiert werden. Hauptamtsleiterin Frau Kähl teilt mit, dass vor Beginn der Arbeiten in jedem betroffenen Straßenzug Informationsflyer mit den entsprechenden Kontaktdaten durch die Tiefbaufirma Leonhard Weiss GmbH verteilt werden. Frau Jenne weist darauf hin, dass in der Gewerbestraße bereits Arbeiten stattfinden, ohne dass entsprechende Informationen zugestellt wurden. Frau Kähl erläutert, dass es sich bei der Maßnahme in der Gewerbestraße um die Erweiterung des Stromnetzes seitens der badenova handelt und im Zuge des Glasfaserausbaus somit um eine kurzfristige „Mitverlegung“. Aufgrund der sehr kurzfristigen Terminierung der Mitverlegung sei keine vorherige Mitteilung durch die Leonhard Weiss Gmbh möglich gewesen. Frau Faller regt zu diesem Thema im Allgemeinen an, hierüber im Mitteilungsblatt zu informieren, um das Verständnis der Bevölkerung zu fördern.
Herr Schüler berichtet zudem über regelmäßiges „Gehwegparken“ im Hiflänzleweg und bittet um entsprechende Weitergabe an den Gemeindevollzugsdienst. Bürgermeister Dr. Widmann erläutert, dass die Situation im Rahmen des kommenden Parkraumkonzeptes berücksichtigt werde, der Gemeindevollzugsdienst aber bereits jetzt tätig werden solle und es weitergegeben wird.
Frau Faller fragt nach der Eigentumssituation der Grundstücke hinter der Halle an und verweist darauf, dass dort gegebenenfalls zusätzliche Parkplätze realisiert werden könnten, um dem Parkplatzproblem an der Halle entgegenzuwirken.
Herr Gruler fragt nach, ob es neue Erkenntnisse zur Lagerung von Baumaterialien bei den bereits mitgeteilten Grundstücken in der Nähe der Berghauser Matten gibt. Frau Kähl verneint dies.
Frau Schröder spricht im Namen des Helferkreises an, dass ab 01.01.2026 im Rahmen des Integrationsmanagement die Tätigkeit von Sozialarbeitern nicht mehr durch die Gemeinde gestellt wird, sondern diese durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wahrgenommen wird. Sie bittet die Gemeinde, sich beim Landratsamt dafür einzusetzen, dass weiterhin regelmäßige Sprechstunden des Integrationsmanagements im Rathaus angeboten werden.
Herr Stöhr weist auf mehrere verwahrloste Grundstücke in den Reben hin. Aufgrund der bestehenden Probleme der Winzer mit der amerikanischen Rebzikade stelle insbesondere ungepflegtes Gelände ein erhöhtes Risiko für deren Ausbreitung dar. Er bittet die Gemeinde um Unterstützung, insbesondere durch das Anschreiben der Grundstückseigentümer zur Einhaltung notwendiger Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Nicole Kähl, Protokoll

MITTEILUNGEN

Polizeipräsidium Freiburg:

POLIZEI
BADEN-WÜRTTEMBERG
POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG

Bargeld und Bankkarten aus mehreren Fahrzeugen entwendet

Unbekannte entwendeten in der Nacht auf Samstag, 6.12.2025, zwischen 2:30 Uhr und 6:00 Uhr im Bereich der Talhauser Straße und Hiflänzleweg in Ebringen aus mindestens vier Fahrzeugen Bargeld und Bankkarten. Nach derzeitigen Erkenntnissen sollen mindestens elf Fahrzeuge in Ebringen nach Geld- und Wertgegenständen durchsucht worden sein. Ob die Fahrzeuge dabei verschlossen waren, ist noch Gegenstand der Ermittlungen. Der Wert der entwendeten Beute beläuft sich nach derzeitigen Schätzungen auf einen mittleren zweistelligen Betrag.
Der Polizeiposten Ehrenkirchen (Tel.: 07633 80618-0) hat die weiteren Ermittlungen übernommen und sucht nun Zeugen, die möglicherweise verdächtige Wahrnehmungen gemacht haben. Sachdienliche Hinweise nimmt auch das Polizeirevier Freiburg-Süd rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0761 882-4421 entgegen.

So können Sie sich schützen:

- Nutzen Sie eine abschließbare Garage oder stellen Sie Ihr Fahrzeug zumindest an gut beleuchteten und belebten Straßen ab.

- Achten Sie auf verdächtige Personen oder Fahrzeuge mit auswärtigen Kennzeichen, die mehrmals langsam durch die Straße "streifen" und notieren Sie sich das Kennzeichen. Informieren Sie anschließend die Polizei.
- Schließen Sie Fenster, Türen, Kofferraum, Schiebedach, Tankdeckel/-klappe, auch wenn Sie sich nur kurz vom Fahrzeug entfernen.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Fahrzeug das Verriegeln der Türen mit der Funkfernbedienung durch ein optisches Signal quittiert. Funkblocker können das Funksignal Ihrer Fernbedienung stören, so dass Ihr Fahrzeug dann nicht verschlossen ist.
- Verstecken Sie Ersatzschlüssel nicht am oder im Fahrzeug – auch diese Verstecke sind den Dieben bekannt.
- Lassen Sie keine Schlüssel unbeaufsichtigt in Jacken- bzw. Manteltaschen zurück, wenn Sie diese in Gaststätten an der Garderobe oder in Umkleidekabinen aufhängen.
- Wenn Ihnen ein Autoschlüssel entwendet wurde oder Sie ihn verloren haben, fahren Sie umgehend zu Ihrer Fachwerkstatt. Dort gibt es Möglichkeiten, den Schlüssel sofort zu sperren.

Alles Gute.
KVBW
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

docdirekt.de - digitale Anlaufstelle der 116117

Sie sind akut erkrankt und erreichen Ihren Arzt oder Ihre Ärztin nicht? Unter www.docdirekt.de bekommen Sie rund um die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung, also wie dringend Hilfe benötigt wird und welches Versorgungsangebot zur Verfügung steht. Dieses digitale Angebot ergänzt den 116117-Patientenservice.

Wie funktioniert docdirekt?

Rufen Sie www.docdirekt.de auf und geben Ihre Postleitzahl ein. Danach werden Sie zur medizinischen Ersteinschätzung (SmED) weitergeleitet, die Beschwerden und Vorerkrankungen abfragt. Anschließend erhalten Sie eine fundierte Handlungsempfehlung – wie schnell und wo Sie behandelt werden sollten. Bei Empfehlung einer Videosprechstunde können Sie direkt im virtuellen Wartezimmer Platz nehmen und sich von qualifizierten Tele-Ärzten und -Ärztinnen beraten lassen.

Was kostet der Service?

Die medizinische Ersteinschätzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich. Wird eine Videosprechstunde durchgeführt, übernehmen für gesetzlich Versicherte die Krankenkassen die Kosten. Aus diesem Grund sind bei der Anmeldung zur Videosprechstunde auch Daten zur Versicherung anzugeben. Privatversicherte erhalten für die ärztliche Behandlung eine Rechnung vom Tele-Arzt.

Ein Versorgungsangebot der KVBW

docdirekt ist ein Angebot der der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, organisiert von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Ziel ist, die telemedizinische Versorgung für die Bevölkerung in Baden-Württemberg weiter auszubauen – digital, sicher und bedarfsgerecht.

Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Dienststellen der Rentenversicherung über die Feiertage geschlossen

Online-Services jederzeit möglich

Die Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), inklusive Regionalzentren und Außenstellen, bleiben vom Mittwoch, 24. Dezember 2025 bis einschließlich Freitag, 2. Januar 2026 geschlossen. Wie die Jahre zuvor spart die DRV BW so zwischen Weihnachten und Neujahr einen beträchtlichen Anteil an Energie ein.

Ab Montag, 5. Januar 2026, stehen Kundinnen und Kunden alle Dienststellen und Beratungsleistungen wieder zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Über die Feiertage Online-Services nutzen

Durchgängig nutzbar für Versicherte und Rentenbeziehende sind die Online-Services der Deutschen Rentenversicherung. Über www.deutsche-rentenversicherung.de/online-services können Anträge gestellt, Nachweise eingereicht und kostenfreie Unterlagen wie beispielsweise Versicherungsverlauf, Rentenauskunft, Renteninformation oder Versicherungsnummernachweis angefordert werden. Zudem gibt es dort auch die Möglichkeit, persönliche Daten wie Bankverbindung und Adresse zu ändern.

FUNDSACHEN / ZU VERSCHENKEN

Fundsachen

Auf dem Schulhof wurde eine „Powerbank" gefunden.
In der Schönbergstraße wurde eine Lesebrille gefunden.

Zu Verschenken

6 Massivholz-Polsterstühle, 1 Sessel
Tel. 6827

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin

Seelsorgeeinheit
Batzenberg-Obere Möhlin
Gemeinde St. Gallus, Ebringen
c/o Kath. Pfarrbüro in Pfaffenweiler,
Kirchstr. 8
Tel: 07664 92548-10
E-Mail: info@kath-bom.de
Homepage der SE: www.kath-bom.de

Gottesdienste:

Samstag, 13.12.
18:30 Uhr 2oder3 Gottesdienst – der etwas andere Gottesdienst in Schallstadt

3. Adventssonntag, 14.12.
09:00 Uhr Hl. Messe
17:30 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 16.12.
08:00 Uhr Hl. Messe in der Berghauser Kapelle

Freitag, 19.12.
18:30 Uhr Rosenkranz
19:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 20.12.
18:00 Uhr Adventliche Einstimmung zum 4.Advent
18:30 Uhr Vorabendmesse in Schallstadt

4. Adventssonntag, 21.12.
10:30 Uhr Hl. Messe in Pfaffenweiler

Biblio...was? – Bibliolog!
„Wir feiern BIBLIOLOG!"
Wann? Mittwoch, 17. Dezember, 19-20 Uhr
Wo? im Gemeindezentrum St. Blasius, Schallstadt (Auf der Viehweid 2)
Für wen? Wenn Sie schon immer wissen wollten, was ein Bibliolog ist oder (wieder mal) einen erleben möchten. Wenn Sie Lust haben, ganz tief in das Geschehen eines biblischen Textes einzutauchen und Neues auch zwischen den Zeilen zu entdecken.
Kontakt: *Corinna König* (Pastoralreferentin) corinna.koenig@kath-bom.de

Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage (www.kath-bom.de) **oder im Pfarrbrief.**

Lebendiger Adventskalender 2026

Auch in diesem Jahr öffnet sich an so manchem Abend in Ebringen jeweils um 18 Uhr ein „Türchen“ beim lebendigen Adventskalender. Wir laden Groß und Klein, Jung und Alt herzlich ein, gemeinsam mit schönen Geschichten und Weihnachtsliedern den Advent zu erleben. Im Anschluss laden die jeweiligen Gastgeber mit einem warmen Getränk und etwas Gebäck zum geselligen Austausch ein.
Bitte bringen Sie selbst eine Tasse und ein Licht mit, und denken Sie an wetterentsprechende Kleidung, da die Veranstaltungen im Freien stattfinden.

Freitag, 12.12.	Nachbarschaft Schönbergstr. 31 + Schmiedegässle 1	Schmiedegässle 1
Sonntag, 14.12.	Familie Geng	Talhauser Str. 3
Montag, 15.12.	Familie Halfenberg	Talhauser Str. 60 b
Dienstag, 16.12.	Gemeindeverwaltung und Musikverein	Schlosshof
Mittwoch, 17.12.	Familie Urbanek-Ebner	Schönbergstraße 98 a
Samstag, 20.12.	Familien Nees und Schwarz	Wetzelgasse 1 a
Sonntag, 21.12.	Familien Schüler, Stutz und Schulz	Am Gaishof 4
Montag, 22.12.	Familien Schweizer und Weislämle	Tiroler Weg 15-19

Hinweis für die Gastgeber: Die vorhandenen Liederhefte werden immer weitergereicht, bitte selbständig beim vorhergehenden Abend abholen!

Lichtschimmer

Trauer-Wanderung am 21. Dezember 2025

Mitunter tut es gut, der eigenen Trauer in der Bewegung Raum zu geben und sich dabei mit Menschen in ähnlicher Situation auszutauschen. Die Trauerwanderungen haben eine Strecke von ungefähr 5 km. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.
Nächster Termin und Startpunkt ist am **21. Dezember 2025**; Treffpunkt um **11.00 Uhr** am **Parkplatz „Im Grün", Bad Krozingen**. Von dort geht es auf ebener Strecke auf dem Kapellenweg rund um Bad Krozingen.
Alle Termine und weitere Informationen unter
www.trauerbegleitung-lichtschimmer.de

Evangelische Kirchengemeinde Wolfenweiler

Evangelische Kirchengemeinde Wolfenweiler
Kirchstr. 10, 79227 Schallstadt
Tel.: 07664 6519
E-Mail: wolfenweiler@kbz.ekiba.de
Bürozeiten: Di – Do, 9 – 12 Uhr, Fr, 14 – 17 Uhr
Frau Pfrn. Wagner erreichen Sie persönlich unter 0160 4917415

Gottesdienste:

Sonntag, 14.12.2025, 3. Advent
18.00 Uhr Abendgottesdienst mit dem Frauenchor CanTanten, Pfrn. Wagner
10.00 Uhr Ökum. Gottesdienst mit Zertifikatsübergabe und Segnung von Seelsorger:innen im Ehrenamt, Pfr. Guthmann
10.00 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche Mengen, Pfrn. Wagner

Sonntag, 21.12.2025, 4. Advent
10.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. T. Wagner. Es singt der Rejoice Chor
10.00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche Bad Krozingen mit Verabschiedung der Kirchenältesten, Pfr. Kruse
18.00 Uhr Jugendgottesdienst im Paul-Gerhardt-Haus Ehrenkirchen, Diakonin Tuquabo

24.12.2025 Heilig Abend
14.00 und 15.00 Uhr Familiengottesdienst mit dem Musical „Ochs und Esel wissen mehr“
16.00, 16.30 , 17.00 Uhr ökumenischer Weg zur Krippe. Treffpunkt ist jeweils bei der Kath. Kirche St. Blasius, Schallstadt.
18.00 Uhr Christvesper, Pfrn. Wagner
22.30 Uhr Christmette, Pfr. i.R. Deusch
16.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel in der Martinskirche Mengen, Pfrn. Hoffmann und Kigo-Team
16.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche St. Stephan in Bremgarten, Pfr. Boesenecker
14.00 Uhr Weihnachtsmusical des Kinderchors, im Kurhaus Bad Krozingen
16.30 und 18.00 Uhr Christvesper in der Christuskirche Bad Krozingen, Pfr. Kruse
22.00 Christmette in der Christuskirche Bad Krozingen, Pfr. Guthmann

25.12.2025 1. Weihnachtstag
10.00 Uhr Festgottesdienst unter Mitwirkung des Männerchores und des Musikvereins, Pfrn. Wagner
10.00 Uhr Festgottesdienst im Martin-Luther-Haus Hartheim, Pfr. Boesenecker
10.00 Uhr Festgottesdienst in der Christuskirche Bad Krozingen mit Abendmahl, Dekan Dirk Schmid-Hornisch
10.00 Uhr Festgottesdienst im Paul-Gerhardt-Haus Ehrenkirchen, mit Chor

26.12.2025 2. Weihnachtstag
17.00 Uhr Burgweihnacht in Staufen, Dekan Schmid-Hornisch und Diakonin Groß

Lebendiger Advent 2025
Wir machen uns auf den Weg durch den Advent. Kommt mit und vorbei! An unterschiedlichen Orten in Schallstadt laden Familien, Kita, Klassen oder Chöre zur Begegnung und Impulsen im Advent ein. Alle Aktionen beginnen um 18 Uhr. Bitte bringt eine Tasse und eine Laterne oder eine andere Lichtquelle mit.

Herzliche Einladung zu den Adventskonzerten am 20. und 21. Dezember jeweils um 18 Uhr in unserer Kirche.
Die Kantorei, unterstützt von einer großen Zahl an Sängerinnen und Sängern im Projektchor, wird Sie mit Stücken aus vielen Epochen der Kirchenmusik bis zur Moderne in adventliche Stimmung bringen. Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns über Spenden, die Sie am Ausgang für die kirchenmusikalische Arbeit unserer Gemeinde, wie auch für „Brot für die Welt“ geben.

Freundliche Grüße!
Ihre Pfarrerin Therese Wagner

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Willis Bücherkiste

VEREINS-NACHRICHTEN

Arbeitsgemeinschaft Ebringer Dorfgeschichte im Breisgau-Geschichtsverein Schau-ins-Land e.V.

Das Dorfarchiv ist beim Ebringer Weihnachtsmarkt mit einem Schriftenstand vertreten und bietet seine Broschüren - soweit der Vorrat reicht – als empfehlenswerte Weihnachtsgeschenke an. Ab 15.00 Uhr sind an unserem Stand auch Gespräche mit Bürgermeister Dr. Widmann möglich.

Nr. 1	(Sumser, Berghauser Matten, Stationenweg	ausverkauft)
Nr. 2	Ebringen unterm Hakenkreuz	5,00 €
Nr. 3	Ebringen und das Bergwerk 1937 – 1942	15,00 €
Nr. 4	Ebringer Kleindenkmale	7,50 €
Nr. 5	Ebringer Stationenweg	5,00 €
Nr. 6	Ebringen früher und heute -Fotobuch-	19,80 €
Nr. 7	Ludwig Schenkel - Pfarrer in schwerer Zeit	5,00 €
Nr. 8	Sumser, Jennetal, Berghauser Matten	9,50 €
Nr. 9	Ebringen in der Nachkriegszeit Teil 1	9,50 €
Nr. 9	Ebringen in der Nachkriegszeit Teil 2	12,50 €
Nr. 10	Naturschutzgebiete Pflanzen und Geologie am Schönberg	10,00 €
Nr. 11	Berghausen und seine Geschichte 2. ergänzte Auflage 2025	10,00 €

Gewerbeverein Schallstadt Ebringen Pfaffenweiler e.V.

Gemeinsam profitieren und regional helfen – das neue Gutscheinheft 25/26

Das neue Gutscheinheft 25/26 des Gewerbevereins ist ab sofort erhältlich. Für 5 Euro pro Heft erhalten Bürgerinnen und Bürger exklusive Rabatte zahlreicher lokaler Unternehmen und unterstützen gleichzeitig wichtige gemeinnützige Projekte in unserer Region. Der Erlös kommt dem Förderkreis Alemannenschule Mengen e.V., der LiA Leben im Alter Ebringen-Pfaffenweiler-Schallstadt e.V. sowie dem Förderverein der Schneckentalschule Pfaffenweiler Förderschnecke e.V. zugute.

Das Gutscheinheft ist an folgenden Verteilstellen erhältlich:

- Metzgerei Meyer (Steingasse 1, Schallstadt)
- Adromo Creative Studio (Schwarzwaldstraße 30, Schallstadt)
- WG Wolfenweiler (Kirchstraße 2, Wolfenweiler)
- Michael Brüstle (Bergstraße 2, Norsingen)

Mit dieser Aktion wollen wir den regionalen Handel stärken und zugleich soziale Projekte unterstützen. Wir freuen uns über jede Beteiligung und danken allen, die unsere Region aktiv mitgestalten.

AUS DER NACHBARSCHAFT

Neues Leitungsteam im Prälat-Stiefvater-Haus

Ja – es ist nicht ganz einfach, im Prälat-Stiefvater-Haus stabile Verhältnisse zu schaffen. Auch die endlich überwundene Insolvenz des Trägers hat einiges dazu getan. Nun sind mit Bechir Bejaoui als Pflegedienst- und Michael Discher als Einrichtungsleitung „wieder“ zwei neue Gesichter da. Aber der Wille besteht, dass es langfristige Anstellungen der beiden Herren bleiben. „Wir werden versuchen, die Einrichtung, die als Heim wirklich ausgesprochen schön ist, wieder auf ein stabiles Fundament zu stellen.“ Unterstützt wird das Team durch den Heimfürsprecher Herr Norbert Stolz und den Förderkreis des Prälat-Stiefvater-Haus, der schon seit Jahren durch Herrn Fritz Gutgsell, Altbürgermeister von Pfaffenweiler, geleitet wird und das Haus sehr unterstützt. „Was die Mitglieder des Förderkreises und vor allem Herr Gutgsell und Herr Stolz für uns leisten, und das ehrenamtlich, ist wirklich beeindruckend...“ so Discher. Eine kleine Änderung konnte schon vorgenommen werden: das Café ist nun auch Montag und Dienstag zu den gewohnten Zeiten von 14.30 bis 16.30 Uhr geöffnet.

von links nach rechts: Herr Stolz (Heimfürsprecher), Herr Bejaoui (Pflegedienstleitung), Herr Discher (Einrichtungsleitung), Herr Gutgsell (Vorsitzender des Förderkreises)

REZEPT-IDEE DER WOCHE ...

INGWER-RUM-BERG'LE UND SCHAUMIGE ADVENTS-PLÄTZCHEN MIT BOLLENHUT-PUNSCH (ODER LIEBER EINEN ABRAKADABRA-TEE?)

ZUTATEN

1. Ingwer-Rum-Berg'le
(für ca. 1 Blech)
520g Mehl
1 TL Backpulver
250g Butter
200g Zucker
2 Päckchen Vanillezucker
1 Ei
4 TL Rum
1-1 ½ Messerspitzen gemahlener Ingwer

2. Schaumige Adventsplätzchen
(für ca. 2 Bleche)
3 Eiweiß
200g Puderzucker
2 Päckchen Puderzucker
1-2 EL Kakao
1-2 Messerspitzen Zimt
2 EL süße Mandeln, gemahlen
1-2 Handvoll halbe Walnusskerne
1-2 EL Bunte Plätzchen-Streudeko (Sterne,Perlen)

3. Bollenhut Punsch
½ l Wasser
200g Zucker
½ l Schwarzwälder Kirschwasser

4. Abrakadabra-Tee
½ l Sahne
½ l starker Ceylon-Tee
50g Zucker
4 Eigelbe
1-2 TL Arrak-Aroma

ZUBEREITUNG

1. INGWER-RUM-BERG'LE:
Backofen auf 190°C Ober-/Unterhitze (Umluft: 175°C) vorheizen. Ein Backblech ausfetten. Erst das Mehl in eine Schüssel sieben, dann Backpulver dazugeben und durchmischen. Die Butter schaumig rühren, Zucker, Vanillezucker, Ei, Rum, Ingwer hinzufügen und verrühren. Zum Schluss folgt auch noch die Mehl-Backpulver-Mischung , alles erneut gut verrühren. Die Teigmasse in einen Spritzbeutel füllen und kleine Berge auf das Backblech spritzen. Im Ofen ca. 12 bis 15 Min. bei 190°C Ober-/Unterhitze (Umluft: 175°C) backen

2. SCHAUMIGE ADVENTS-PLÄTZCHEN:
Backofen auf 140°C Ober-/Unterhitze (Umluft: 125°C) vorheizen. Zwei Backbleche einfetten und mit Mehl bestäuben. Die Eiweiße stark steif schlagen, dabei nach und nach erst den Puderzucker, dann den Vanillezucker dazu geben. Die Mischung halbieren. Ein Teil mit Kakao mischen, die andere Hälfte mit Zimt und Mandeln. Die Masse jeweils in den Spritzbeutel füllen. Die Kakao-Mischung in Ringen auf das Backblech spritzen und über die Öffnung in der Mitte jeweils 1 halbe Walnuss setzen. Aus der Zimt-Mandel-Mischung kleine Häufchen auf das Backblech spritzen und mit bunten Sternen oder Perlen dekorieren. Die Bleche im Ofen bei 140°C Ober-/Unterhitze (Umluft: 125°C) ca. 35 bis 45 Min. backen.

3. BOLLENHUT-PUNSCH:
Wasser und Zucker aufkochen. Etwas abkühlen lassen. Kirschwasser hinzufügen. Eier schaumig schlagen und in die Flüssigkeit geben. Sofort unter ständigem Rühren bei niedriger Temperatur heiß werden lassen. Wenn der Punsch „aufsteigt" kann er in 5 bis 7 hohe Keramiktassen gefüllt und serviert werden.

4. ABRAKADABRA-TEE:
Sahne und Tee mit dem Zucker erhitzen und etwas abkühlen lassen. Die Eigelbe mit dem Arrak-Aroma verquirlen und zur Sahne-Tee-Mischung geben. Mit dem Kochlöffel (oder noch besser: Schneebesen) unter ständigem Schlagen bei schwacher Temperatur heiß werden lassen. In 4 Teegläser füllen und genießen.

INFO & TRICKS

Falls die Teigmasse der Ingwer-Rum-Berg'le zum Spritzen zu fest sein sollte, einfach noch etwas Rum hinzufügen. Bei den Schaumigen Advents-Plätzchen kann man eigentlich nicht von Backzeit sprechen, sie kommen eher getrocknet aus dem Ofen. Statt mit bunten Sternen & Perlen sehen sie auch mit Schokostreuseln oder jeweils einer Haselnuss/ Mandel lecker aus. Sie schmecken aber ebenso mit einem Zuckerguss (der kommt erst nach dem Backen auf das Gebäck; evtl. mit Lebensmittelpaste einfärben).

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

LASSEN SIE ES SICH SCHMECKEN!

KW50/2025

Zur Verstärkung unseres Teams gesucht:

- Koch/Köchin/Beikoch
- Küchenhilfe/Spüler

in VZ/TZ/Minijob-Basis oder stundenweise nach Absprache, auch Studenten als Aushilfe möglich.
Wir freuen uns auf Ihre Mail oder Anruf.

HIRSCHEN STAUFEN GASTHAUS & HOTEL

Hirschen, Fam. Kerber
Hauptstr. 19, 79219 Staufen
E-Mail:hotel@hirschen-staufen.de
0171 219 9 219

Haustechniker (m/w/d) mit Erfahrung für den Hausmeisterbereich in Vollzeit oder Teilzeit

für das ASB Pflegeheim in Schallstadt und Freiburg gesucht.

ASB

ASB Haus Batzenbergblick
Basler Str. 84, 79227 Schallstadt
Tel. 07664 / 613 98-606
Bewerbung unter: info@asb-schallstadt.de

Helfer (m/w/d) gesucht!!!

Mit Autoführerschein zur Festanstellung, für die Kanal- und Rohrreinigung in Bad Krozingen Schirmeier GmbH, Tel. 0174 33 47 485

Gartengrundstück gesucht

Gartengrundstück, Streuobstwiese, Baumacker oder Ähnliches zum Kauf gesucht,
zur privaten Nutzung als Freizeitgrundstück,
Tel. 0151 438 749 28

Wohnung gesucht – Familie sucht neues Zuhause

Zuverlässige, ruhige Familie (38, 35, 5 Jahre) sucht eine
3- bis 4-Zi.-Wohnung (WM bis 1.500 €) ab März 2026,
beide Akademiker, unbefristete Anstellung, keine Haustiere, Nichtraucher, langfristiges Mietinteresse, einwandfreie Bonität.
Tel. **0162 644 22 09**

PRIMO Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-11 anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

PRIMO-RÄTSELSPASS

SILBENRÄTSEL

Aus den Silben **ab - aengst - baum - bo - bo - bro - bueh - dienst - er - fah - for - ge - ge - gen - gen - ger - gig - gross - haut - jae - ka - ka - ket - kraft - kraft - la - land - le - lich - mat - ne - ne - ne - nen - nisch - ord - pu - ram - re - re - reif - rer - ri - rus - russ - satz - schen - schrift - schu - schue - schuer - schwei - sell - span - spruch - stueck - ta - ta - te - ten - ver - wahl - war - weiss - zen - zen - zue** sind 19 Wörter zu bilden, deren fünfte und zehnte Buchstaben, jeweils von oben nach unten gelesen, ein Sprichwort ergeben.

1. Filou, „Don Juan“
2. Dokument
3. Teil des Auges, Iris
4. Unfall mit Blechschaden
5. afrikanische Steppentiere
6. für das Theater geeignet
7. Gärtnerei
8. Begleitschrift
9. von handlicher Größe
10. Gewinnmöglichkeit, Marge
11. nachsichtig
12. sittenstreng
13. schüchtern
14. Aushilfe
15. Kirmesattraktion
16. Fahrzeuglenker
17. Slogan
18. Staat in Osteuropa
19. gewählte Parlamentarier

Lösung: 1. Schuerzenjaeger, 2. Schriftstueck, 3. Regenbogenhaut, 4. Karambolage, 5. Warzenschweine, 6. buehnenreif, 7. Baumschule, 8. Broschuere, 9. Taschenformat, 10. Verdienstspanne, 11. grosszuegig, 12. puritanisch, 13. aengstlich, 14. Ersatzkraft, 15. Kettenkarussell, 16. Kraftfahrer, 17. Wahlspruch, 18. Weissrussland, 19. Abgeordnete – „Ein Mensch ist stets so jung, wie er sich fuehlt.“

DEIKE PRESS

Andreas Günter
Facharzt für Allgemeinmedizin
Notfallmedizin - Palliativmedizin
Reisemedizin (CRM) - Gelbfieberimpfstelle

Andrea Fehr
Fachärztin für Innere Medizin
Angestellte Ärztin

Im Breyel 21 • 79292 Pfaffenweiler
Tel. 07664 - 97 270

Unsere Praxis ist vom **22.12.2025**
bis zum **30.12.2025** geschlossen.

In dringenden Fällen vertreten uns nach telefonischer Anmeldung die Praxen:

vom 22.12.25 bis zum 23.12.25

Dr. med. B. Jokisch-Buchmüller
Federerweg 17, 79238 Ehrenkirchen, Tel. 07633-80040

Dr. med. C. Hanser
Tunibergstr. 2, 79227 Schallstadt-Mengen, Tel. 07664-59899

vom 29.12.25 bis zum 30.12.25

Dr. med. P. Jung
Gewerbestr. 4, 79285 Ebringen, Tel. 07664-6509

Außerhalb der Sprechstunden sowie an den Wochenenden wenden Sie sich bitte an die Notfallpraxis der niedergelassenen Ärzte, die sich an der Universitätsklinik befindet. Zufahrt über Sir-Hans-Adolf-Krebs-Str., der Eingang befindet sich neben dem Notfallzentrum. Montag/Dienstag/Donnerstag von 18-8 Uhr sowie Mittwoch/Freitag jeweils ab 16 Uhr und am Wochenende durchgehend.
Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Anforderung von Hausbesuchen oder telefonische Beratung Tel.: 116-117

Ab dem 02.01.2026 sind wir gerne wieder für Sie da.
Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Dr. med. Christina Hanser, Hr. Andre Klages, Hr. Vitali Minin
Tunibergstr. 2, 79227 Schallstadt-Mengen, Tel: 07664/59899

Wir machen Urlaub!
Die Praxis ist vom 29.12.2025 bis 09.01.2026 geschlossen!

Vertretung übernehmen nach tel. Voranmeldung:

Am 29. & 30.12.2025: Hausarztpraxis Ebringen, Gewerbestr. 4, 79285 Ebringen, Tel. 07664 - 6509

Vom 02.01.- 09.01.2026: Praxis Andreas Günter Im Breyel 21, 79292 Pfaffenweiler, Tel. 07664 – 97270

Wir wünschen gesegnete Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins Jahr 2026
Ihr Praxisteam

VOM FACHMANN AUS DER REGION BERATEN UND AUSGEFÜHRT....

FENSTER
ROLLLADEN
HAUSTÜREN
DACHFENSTER
INSEKTENSCHUTZ

Einfach sicher Fühlen
Bohny GmbH
BAUELEMENTE & SICHERHEIT

- **BERATUNG**
- **LIEFERUNG**
- **MONTAGE**
- **REPARATUR**
- **SERVICE**
- **GARANTIE**

07633 800175
Federerweg 4 in 79238 Ehrenkirchen
info@bohny-sicherheit.de

Suchen Sie eine regionale Geldanlage?
Nachhaltig, zukunftsweisend & sinnstiftend?

Unterstützen Sie das genossenschaftliche Mehrgenerationen-Wohnprojekt **WoHex** in Bollschweil!

Nähere Informationen unter:
www.wohex.de/privatkredit

Verstopfte Rohre
in Küche, Bad, WC, Keller
privat oder Gewerbe?

Schirmeier Notdienst Tag und Nacht
Tel. 0 7633 / 988 8642, mobil: 0174 - 3 34 74 85

Klaras Fußoase
Medizinische Fußpflege, auch Hausbesuche.
Klara Nikolla, Konradstr. 17, 79100 Freiburg,
Tel. **0176 842 986 07, klarasfussoase@gmail.com,**
www.klarasfussoase.de

Bioweingut MIßBACH

Glühweinzauber im Bioweingut Mißbach
Donnerstag, 18.12.25, 17 - 22 Uhr und
Sonntag, 21.12.2025, 15 - 22 Uhr
- gemütliches Beisammensein bei Glühwein, Punsch, Sekt & Wein
- leckere Pinsa "Raclette" & ofenfrischer Flammkuchen

HIFI-HIGH-END NORSINGEN
Uwe Linsenmeier, Fridolin-Mayer-Str. 1, 79238 Ehrenkirchen
Fernseher-Hifi-Digitale Satempfänger-Boxensysteme-Zubehör jeder Art
Premium-Händler für Panasonic-Samsung-Philips-Kathrein-Canton-Technisat
Tel. 07633-3811 Mobil 01629395788 Email: hifihighend@gmx.de

Wir bedanken uns bei Ihnen und wünschen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026!
Wir sind auch im nächsten Jahr wieder persönlich für Sie da!
www.hifihighend.de

Wir machen Betriebsferien vom 22.12.2025 bis 07.01.2026

PHYSIO•TEAM
SCHALLSTADT

Wir nutzen die Weihnachtsferien, um etwas zur Ruhe zu kommen und neue Kraft für das kommende Jahr zu tanken.
Ab dem 07.Januar 2026 stehen wir Ihnen gerne wieder zur Seite.
Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Basler Str. 84 - 79227 Schallstadt
Telefon 07664 60683
www.physioteam-schallstadt.de - info@physioteam-schallstadt.de

WEIHNACHTSBAUMVERKAUF

Fritz Waßmer Weihnachtsbaumkulturen | Tel. 07633 3965

täglich 9 bis 18 Uhr in Schlatt- Im Reihen 2 - Aussiedlerhof
mit überdachten Parkplätzen

Glühwein* & Kinderpunsch
Springburg & Kindereisenbahn (Sa./So.)

SA .+ SO. WEIHNACHTSMARKT:
Grillwurst, Kaffee & Kuchen, Waffeln,
Weihnachtsmärchen, Kinderschminken (11-16 Uhr)
& Kunsthandwerkermarkt

Am So. ab 16.30 Uhr spielt das Bläserorchester Schlatt

frisch geschlagene **Nordmanntannen** schon ab **16,90 €**

*beim Kauf eines Weihnachtsbaums
in Schlatt ein Glas Glühwein gratis!

Weitere Verkaufsstände in:
Pfaffenweiler, L 125, 2. Kreisverkehr Richtung Ehrenkirchen
Mo.- Fr. 10-13 Uhr & 14-18 Uhr, Sa. 9-12 Uhr & 13-17 Uhr, So. 10-16 Uhr

Fritz Waßmer Weihnachtsbaumkulturen
www.wassmer-weihnachtsbaeume.de

Heizen Sie nicht für die Katz

neue Fenster gibt's bei den **Fachmännern**

kaltenbachundschnur
SCHREINEREI UND FENSTERBAU GMBH

79227 Schallstadt Ölergässle 2 www.kaltenbach-schnur.de 07664-615830

Hausarztpraxis Ebringen

Gewerbestr. 4 • 79285 Ebringen • 07664 -65 09

Wir wünschen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Unsere Praxis ist am
22.12. und 23.12.2025 geschlossen.

Praxisvertretung:
Praxis Dr. Hemler, Tiengen, Tel. 07664 - 12 13
Praxis Dr. Hanser, Mengen, Tel. 07664 - 59 899
Praxis Dr. Mazac, Munzingen, Tel: 07664 - 20 26

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung bei den Vertretungspraxen.

VORGEZOGENER ANZEIGENSCHLUSS

06.01.2026 Drei-König

Bitte beachten Sie! Ihre Anzeige soll in der KW 2 erscheinen? Aufgrund des Feiertages „Drei-König" am 06.01.2026 ändert sich der **Anzeigenschluss wie folgt:**

Anzeigenschluss Montag
➔ Freitag, **02.01.2026 um 9 Uhr**

Anzeigenschluss Dienstag
➔ Montag, **05.01.2026 um 9 Uhr**

Bei Kombinationen und Landkreisen muss Ihre Anzeige für die KW 2 spätestens am Freitag, 02.01.2026 im Verlag eingehen.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-11
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Vorsorge online?
Wir beraten Sie lieber
PERSÖNLICH.

ZEPP
BESTATTUNGEN
vorsorgen.bestatten.begleiten

0 76 64 . 39 30
bestattungen-zepp.de